



## Vereinsstatuten

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen.

### § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Obst- und Gartenbauverein Lauterach".
- (2) Er hat seinen Sitz in 6923 Lauterach und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Marktgemeinde Lauterach und der näheren Umgebung von Lauterach.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Der Verein gehört dem „Vorarlberger Landesverband für Obst und Gartenkultur“ an. Er unterwirft sich den Satzungen und Beschlüssen dieses Dachverbandes aller Obst- und Gartenbauvereine Vorarlbergs.

### § 2: Zweck

- (1) Der nicht auf Gewinn ausgerichtete Verein, der seine Tätigkeit nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit im Sinne der Bundesabgabenordnung ausübt, bezweckt:
  - die Zusammenfassung aller Obst- und Gartenbautreibenden, sowie der Abfindungsbrenner der Marktgemeinde Lauterach und der näheren Umgebung von Lauterach
  - die Förderung und die Pflege des heimischen Obst- und Gartenbaus
  - die Unterstützung der heimischen Abfindungsbrenner
  - die fachliche, technische, gesetzliche und wirtschaftliche Beratung der Vereinsmitglieder
  - das Verleihen von vorhandenen, vereinseigenen Geräten, die der Förderung des Obst- und Gartenbaus, der Landschaftspflege, sowie der Nutzung und Verwertung der Produkte dienen
  - die Unterstützung der Mitglieder bei der Bekämpfung tierischer Schädlinge, sowie Pilz- und Bakterienkrankheiten in Obst- und Gartenanlagen
  - die kameradschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Vereinen
  - die Förderung der Geselligkeit
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an die Mitglieder ausgeschüttet werden.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

### **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) entgeltliche und unentgeltliche Veranstaltungen wie Fachtagungen, Kurse, Vorträge und Diskussionsveranstaltungen.
  - b) dem Vereinszweck entsprechende Feierlichkeiten im privaten und öffentlichen Raum mit und ohne Bewirtung abzuhalten
  - c) Lehrfahrten und Vereinsausflüge im In- und Ausland
  - d) Aufnahme von Kontakten und Zusammenarbeit mit einschlägigen Instituten
  - e) Erfahrungsaustausch, Schulung und Förderung des Nachwuchses
  - f) Durchführung von Ausstellungen und Wettbewerben
  - g) Herausgabe von Mitteilungen und anderen Publikationen
  - h) gemeinsame Interessensvertretung bei Behörden
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und Veranstaltungsbeiträge
  - b) Erträge aus geselligen Veranstaltungen
  - c) Spenden, Subventionen, Sammlungen, Sponsoren, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
  - d) Leihgebühr der Brennereien und deren Zubehör

### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die aktiv am Vereinsgeschehen mitwirken.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinsarbeit durch ihren Jahresbeitrag unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Ehrenmitglieder können nur Einzelpersonen werden, welche sich im Verein besondere Verdienste erworben haben. Ihre Ernennung erfolgt über den Vorstand unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 5 und 6.

## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei rechtsfähigen Personengesellschaft durch deren Auflösung, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss dem Vorstand bis spätestens 1. Dezember des laufenden Jahres schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwölf Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Vereinsinteresse verstößt, verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins im Sinne des Vereinszweckes zu beanspruchen. Eintrittsgelder für diverse Veranstaltungen sind jedenfalls zu bezahlen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge, der Beitrittsgebühr und der Leihgebühren in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (7) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

## **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002), der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

## **§ 9: Generalversammlung**

- (1) Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung muss binnen vier Wochen stattfinden auf:
  - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer
  - d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
- (3) Eine ordentliche und auch eine außerordentliche Generalversammlung kann physisch, virtuell oder als Hybrid-Versammlung (Kombination aus physisch und virtuell) abgehalten werden. Die Festlegung der Art der Durchführung erfolgt vom Vorstand und wird in der Einladung zur Generalversammlung angegeben.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per Post oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Obmann schriftlich einzureichen.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
- (8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (10) Abstimmungen erfolgen in der Regel mündlich bzw. durch Handzeichen. Über Verlangen der Hälfte der anwesenden Mitglieder ist schriftlich abzustimmen.
- (11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag
- b) Entgegennahme/Genehmigung des Rechenschaftsberichts/Rechnungsabschlusses
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- e) Entlastung des Vorstands für die abgelaufene Funktionsperiode

- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- g) Festsetzung der Leihgebühren für die Brennereien und deren Zubehör
- h) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

## **§ 11: Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) Obmann
- b) Obmann-Stellvertreter
- c) Schriftführer
- d) Kassier
- e) Beiräte (Anzahl nach Bedarf)

Alle Funktionen im Verein sind Ehrenämter.

- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Er hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die

Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

### **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
- (2) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organes im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
- (3) Zur Regelung der inneren Organisation kann vom Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung beschlossen werden.
- (4) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - für den geregelten Ablauf des Betriebes zu sorgen
  - Verwaltung des Vereinsvermögens und Einrichtung eines Rechnungswesens
  - Information der Vereinsmitglieder über Vereinstätigkeit, Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
  - Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
  - Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
  - Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
  - Festlegung wer mit welchen Voraussetzungen Gerätschaften des Vereins nutzen und ausleihen kann

### **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.  
  
Außerordentlich wichtige schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, ansonsten nur die des Schriftführers, in Geldangelegenheiten über € 500,- des Obmanns und des Kassiers, darunter nur des Kassiers. Der Wert ist Index angepasst (Verbraucherindex 2005 ist 100 Prozent).
- (2) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Der Vorstand kann bei Bedarf einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist für die Abwicklung der ihm übertragenen laufenden Geschäfte gemäß den Anweisungen des Obmannes verantwortlich. Der Geschäftsführer ist berechtigt, den Verein gemeinsam mit dem Obmann nach außen zu vertreten. Die weitergehenden Details über die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden ggf. in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand zu beschließen ist.
- (5) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters.

- (6) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (7) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (8) Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (9) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (10) Die Beiräte haben die Interessen des Vereines wahrzunehmen und den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen.
- (11) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns der Obmann-Stellvertreter.

#### **§ 14: Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr als Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist maximal für ein weiteres Jahr möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (4) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

#### **§ 15: Schiedsgericht**

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von 2 Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand je zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer 2 Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.

- (5) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).

### **§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen der Marktgemeinde Lauterach mit der Auflage zu, dieses soweit dies möglich, einer Organisation zukommen zu lassen, die gleiche gemeinnützige Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe. Die Gemeinde darf das übertragene Vermögen nur für die Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

### **§ 17: Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Jänner eines Jahres.

### **§ 18: Gültigkeit der Statuten**

Die Statuten wurden in der Generalversammlung vom 06.07.2021 beschlossen und treten nach Genehmigung durch die Vereinsbehörde in Kraft.